

Arbeitskreis Rechnungslegung des
Deutschen Steuerberaterverbands e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel: 030/278 76 - 2
Fax: 030/278 76 - 799
Mail: rechnungslegung@dstv.de

B 03/16 vom 31.03.2016



**DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.**

Verband der steuerberatenden
und
wirtschaftsprüfenden Berufe

-
- Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36 n.F.)

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	RA/StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Anmerkungen zum Entwurf

Gerne möchte der Arbeitskreis Rechnungslegung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf der IDW Prüfungsstandards: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

Allgemeine Anmerkungen

Der Arbeitskreis hält den Entwurf des überarbeiteten Rechnungslegungsstandards HFA 36 für einen sehr geeigneten Vorschlag. Die aus der Praxis bekannten Fragestellungen werden ausführlich und anwendungsfreundlich behandelt.

Erweiterung des Beispielkatalogs

Um den praktischen Nutzen des Standards noch weiter zu verbessern, empfehlen wir, den Beispielkatalog etwas ausführlicher zu gestalten. Daher sollten beispielsweise die Prüfungen nach § 36 WpHG (Kategorie a)) und nach § 15 der Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (Kategorie b), falls der Verordnungsentwurf bis zur Verabschiedung des Standards angenommen wird) sowie die rechtliche Beratung und die Unternehmensbewertung (Kategorie d)) aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.